



A m t s b l a t t

für den Landkreis Kelheim



Nr. 47 vom 31.05.2021

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

Inhaltsverzeichnis:

Seite

Landratsamt Kelheim

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes;

- Allgemeinverfügung zur Festlegung weiterer Öffnungsschritte zum Geltungsbereich der inzidenzabhängigen Regelungen der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) **433**
- Bekanntmachung über die Höhe des 7-Tage-Inzidenz-Wertes der COVID-19 Fälle für den Landkreis Kelheim **437**

Wasserrecht;

- Genehmigungsantrag der Firma Basell Polyolefine GmbH, Berghäuser Weg 50, 85126 Münchsmünster, nach § 60 Abs. 3 WHG für die Errichtung und den Betrieb der Abwasserreinigungsanlage auf den Grundstücken Fl. Nr. 997 und 1000/2, Gemarkung Schwaig **438**



Bekanntmachungen des Landratsamtes

**Allgemeinverfügung des Landratsamtes Kelheim vom 31.05.2021
Nr. 33 – 5300 – AllgV/weitere Öffnungsschritte/002**

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes;
Allgemeinverfügung zur Festlegung weiterer Öffnungsschritte zum Geltungsbe-
reich der inzidenzabhängigen Regelungen der Zwölften Bayerischen Infektions-
schutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)**

Das Landratsamt Kelheim erlässt auf der Grundlage der §§ 27 Abs. 2 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) i.V.m. §§ 32, 28, 28a, 28b Infektionsschutzgesetz (IfSG), § 65 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV), Art. 3 Abs. 1 Nr.3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVD) und des Art. 35 S.2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende

A l l g e m e i n v e r f ü g u n g :

1. Im Landkreis Kelheim werden nach Maßgabe der von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege erstellten und im Bayerischen Ministerialblatt bekanntgemachten Rahmenkonzepte in ihrer jeweils gültigen Fassung ab dem 01.06.2021 die in § 27 Abs. 2 Nrn. 1 bis 5 der 12. BayIfSMV bezeichneten weiteren Öffnungen zugelassen:
 - 1.1 die Öffnung der Außengastronomie,
 - 1.2 die Öffnung von Theatern, Konzert- und Opernhäusern und Kinos; ferner die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen im Sinne von § 23 Abs. 1 Satz 1 unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen für bis zu 250 Besucherinnen und Besucher,
 - 1.3 kontaktfreier Sport im Innenbereich inklusive der Öffnung von Innenbereichen von Sportstätten sowie Kontaktsport unter freiem Himmel, ferner
 - a) unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 25 Personen,
 - b) auch in Fitnessstudios unter der Voraussetzung vorheriger Terminbuchung,
 - c) die Zulassung von bis zu 250 Zuschauern bei Sportveranstaltungen unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen,
 - 1.4 der Betrieb von Seilbahnen, der Fluss- und Seenschiffahrt im Ausflugsverkehr, der touristischen Bahnverkehre, der touristischen Reisebusverkehre sowie die Erbringung von Stadt- und Gästeführungen, Berg-, Kultur- und Naturführungen im Freien sowie die Öffnung von Außenbereichen von medizinischen Thermen,
 - 1.5 die Öffnung von Freibädern für Besucherinnen und Besucher nach vorheriger Terminbuchung.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt außer Kraft, wenn der maßgebliche Inzidenzwert der 7-Tage-Inzidenz von 50 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten und dies nach § 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV amtlich bekanntgemacht worden ist. Für den Zeitpunkt des Außerkrafttretens gilt § 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV entsprechend.

3. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung vom 01.06.2021, 00:00 Uhr, in Kraft.
4. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Gründe:

I.

§ 27 Abs. 2 der 12. BayIfSMV ermöglicht den Landkreisen und kreisfreien Städten bei einer 7-Tage-Inzidenz unter 50 und einer stabilen oder rückläufigen Entwicklung des Infektionsgeschehens im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege und nach Maßgaben von Rahmenkonzepten, welche von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgegeben wurden, weitere Öffnungsschritte.

Die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Kelheim ist seit 26.05.2021 unter 50; die Entwicklung des Infektionsgeschehens ist seither rückläufig.

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat am 30.05.2021 sein Einvernehmen für die Zulassung weiterer Öffnungsschritte erteilt.

II.

Das Landratsamt Kelheim ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung gem. § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG in Verbindung mit der 12. BayIfSMV sowie § 65 S. 1 der ZustV und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Rechtsgrundlage für die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen ist § 27 Abs. 2 der 12. BayIfSMV. Hiernach kann die Kreisverwaltungsbehörde weitere Öffnungsschritte nach Maßgabe von Rahmenkonzepten, die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht werden und in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festgelegt werden, zulassen, wenn die 7-Tage-Inzidenz für den Landkreis den Wert von 50 nicht überschreitet und die Entwicklung des Infektionsgeschehens stabil oder rückläufig erscheint.

Im Landkreis Kelheim wurde der Inzidenzwert von 50 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohnern seit dem 26.05.2021 nicht mehr überschritten. Zur Bestimmung maßgebend ist der Wert, der durch das Robert Koch-Institut im Rahmen der laufenden Fallzahlenberichterstattung auf dem RKI-Dashboard unter der Adresse <http://corona.rki.de> zu finden ist.

Die maßgeblichen Inzidenzwerte stellen sich wie folgt dar:

26.05.2021 41,4
27.05.2021 35,8
28.05.2021 35,8
29.05.2021 35,8
30.05.2021 30,1
31.05.2021 30,9

Die 7-Tages-Inzidenz im Landkreis Kelheim unterschreitet damit seit dem 26.05.2021 den Wert von 50 und liegt aktuell (31.05.2021) bei 30,9. Damit kann von einem stabilen Infektionsgeschehen ausgegangen werden. Es kann auch weiterhin mit stabilen Infektionszahlen gerechnet werden. Seit dem 26.05.2021 kam es zu keinem neuen größeren Infektionsgeschehen im Landkreis. Zurzeit ist die Verbreitung der Infektion mit SARS-CoV-2 bei allen Infektionsclustern aufgrund eines schnellen und effektiven Eingreifens des Gesundheitsamts Kelheim eingedämmt. Auch bei der Belegungssituation in den Krankenhäusern im Landkreis ist eine Entspannung zu verzeichnen. Darüber hinaus kommt hinzu, dass in den Senioren- und Behin-

derteneinrichtungen im Landkreis Kelheim bereits alle Impfwilligen ihre zweite Impfung erhalten haben. Es gibt im Vergleich der Inzidenzwerte der letzten Tage jeweils einen konstanten niedrigen Wert der Inzidenzen. Anhand der Inzidenzwerte der letzten Tage und der fachlichen Einschätzung des Gesundheitsamtes Kelheim ist in der Gesamtschau weiterhin eine konstant niedrige Zahl der Infektionszahlen zu prognostizieren.

Die Bürger sehnen sich aufgrund der starken Einschränkungen in den letzten Monaten nach Öffnungen und Perspektiven. Mit dieser Allgemeinverfügung können die Bürger in grundrechtsgeschützten und grundrechtsrelevanten Bereichen in gewissen Situationen von den Beschränkungen entlastet werden. Andere gleich wirksame, aber weniger belastende Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Damit ist die Allgemeinverfügung auch erforderlich. Das Landratsamt Kelheim beobachtet und bewertet das Infektionsgeschehen täglich und behält sich für die Zukunft ausdrücklich eine abweichende Einschätzung auf Grund der weiteren Entwicklungen vor.

Damit sind die Maßnahmen im Ergebnis auch angemessen, d.h. verhältnismäßig im engeren Sinne. Unter Abwägung der widerstreitenden Interessen – etwa des Grundrechts der Berufsfreiheit des Art. 12 Abs. 1 GG und des Grundrechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG – wurde der Weg einer Öffnung nach § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV gewählt, um eine größtmögliche Planungssicherheit einerseits bei gleichzeitiger infektionsschutzrechtlicher Vertretbarkeit andererseits zu gewährleisten.

III.

Die Anordnung tritt am 01.06.2021, 0.00 Uhr, in Kraft.

Nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, da ein späteres Inkrafttreten nicht den durch die 12. BayIfSMV vorgesehen Erleichterungen entsprechen würde.

Sollte der maßgebliche Wert der 7-Tage-Inzidenz von 50 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten und dies nach § 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV amtlich bekannt gemacht worden sein, tritt diese Allgemeinverfügung außer Kraft. Damit ist gewährleistet, dass bei einem starken Anstieg der Infektionszahlen die Lockerungen nicht mehr gelten.

Hinweise:

Die Maßnahmen sind gemäß §§ 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Die nach § 27 der 12. BayIfSMV erforderlichen Rahmenkonzepte sind von den zuständigen Fachressorts in Abstimmung mit dem StMGP erstellt und sämtlich im Bayerischen Ministerialblatt bekannt gemacht:

- Rahmenkonzept für Kinos (BayMBL. 2021 Nr. 310, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/310/baymbl-2021-310.pdf>)
- Rahmenkonzept Gastronomie (BayMBL. 2021 Nr. 311, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/311/baymbl-2021-311.pdf>)
- Rahmenkonzept für kulturelle Veranstaltungen (BayMBL. 2021 Nr. 353, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/353/baymbl-2021-353.pdf>)

- Hygienekonzept für Proben in den Bereichen Laienmusik und Amateurtheater (BayMBI. 2021 Nr. 354, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbi/2021/354/baymbi-2021-354.pdf>)
- Rahmenkonzept zur Wiedereröffnung von Kureinrichtungen zur Verabreichung ortsgebundener Heilmittel, Freibädern sowie Wellnesseinrichtungen in Thermen und Hotels (BayMBI 2021, Nr. 355, abrufbar unter <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbi/2021/355/baymbi-2021-355.pdf>)
- Rahmenkonzept Beherbergung (BayMBI. 356, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbi/2021/356/baymbi-2021-356.pdf>)
- Rahmenkonzept Touristische Dienstleister (BayMBI. 2021, Nr. 357, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbi/2021/357/baymbi-2021-357.pdf>)
- Rahmenkonzept Sport (BayMBI. 2021 Nr. 359, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbi/2021/359/baymbi-2021-359.pdf>)

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass auch i.R.d. § 27 Abs. 2 Nr. 1 der 12. BayIfSMV gem. Ziffer 2.7 des Rahmenkonzepts Gastronomie (s.o.) durch den Gaststättenbetreiber immer eine Dokumentation der Kontaktdaten zu führen ist.

Es wird zudem darauf hingewiesen, dass sich aus Ziffer 4.1.2 und 5 des Rahmenkonzepts für Proben in den Bereichen Laienmusik und Amateurtheater (BayMBI. 2021 Nr. 354) eine Testnachweispflicht ergibt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassen¹** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Kelheim, 31.05.2021
Landratsamt
Benker
Oberregierungsrätin

Diese Bekanntmachung ist auch auf der Homepage des Landratsamtes Kelheim unter www.landkreis-kelheim.de/ einsehbar.

**Bekanntmachung des Landratsamtes Kelheim vom 31.05.2021
Nr. 33 – 5300 – Bekannt/015**

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Bekanntmachung über die Höhe des 7-Tage-Inzidenz-Wertes der COVID-19 Fälle für
den Landkreis Kelheim**

Auf Grund von § 28b Abs. 1 Satz 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und § 3 Nr. 3 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) in der jeweils gültigen Fassung macht das Landratsamt Kelheim bekannt:

1. Im Landkreis Kelheim liegt die 7-Tage-Inzidenz gemäß § 28a Abs. 3 IfSG nach dem aktuellen Stand der Veröffentlichung des Robert-Koch-Institutes an fünf aufeinander folgenden Tagen bei einem Wert von unter 50.
2. Im Landkreis Kelheim gelten deshalb ab dem 01.06.2021 diejenigen Regelungen des IfSG und der 12. BayIfSMV, die an die Voraussetzung geknüpft sind, dass die 7-Tage-Inzidenz unter 50 liegt.

Kelheim, 31.05.2021
Landratsamt

Benker
Oberregierungsrätin

Diese Bekanntmachung ist auch auf der Homepage des Landratsamtes Kelheim unter www.landkreis-kelheim.de/ einsehbar.

**Bekanntmachung des Landratsamtes Kelheim vom 25.05.2021
Nr. 44- 641-N 21**

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGI S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 Erstes G zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 19.06.2020 (BGBl I S. 1408);

Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Mai 2013, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 09.12.2020 (BGBl I S. 2873);

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl I S. 540);

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19 Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) vom 20.05.2020 (BGBl I S. 1041), verlängert durch Gesetz vom 18.03.2021 (BGBl I S. 353);

Genehmigungsantrag der Firma Basell Polyolefine GmbH, Berghäuser Weg 50, 85126 Münchsmünster, nach § 60 Abs. 3 WHG für die Errichtung und den Betrieb der Abwasserreinigungsanlage auf den Grundstücken Fl. Nr. 997 und 1000/2, Gemarkung Schwaig

Die Basell Polyolefine GmbH, Berghäuser Straße 50, 85126 Münchsmünster, betreibt auf den Grundstücken Fl. Nr. 997 und 1000/2 der Gemarkung Schwaig seit den 1970er Jahren eine Betriebswasserreinigungsanlage (nachstehend BARA genannt) zur mechanisch-biologischen Behandlung von Abwässern, die sowohl aus Sozialbereichen als auch aus der Produktion des Standorts, u. a. aus abwassererzeugenden IE-Anlagen, stammen. Gemäß der Konzeption der Kläranlage errechnet sich nach der Abwasserverordnung (AbwV) bei einer mittleren BSB5-Tagesfracht von 1.053,6 kg eine Ausbaugröße von 17.560 Einwohnerwerten (EW).

Bei der Betriebsabwasserreinigungsanlage handelt es sich um eine eigenständig betriebene industrielle Abwasserbehandlungsanlage, die der nachträglichen Genehmigung gemäß § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WHG bedarf. Die Firma hat mit Schreiben vom 03.08.2020 unter Beigabe technischer Antragsunterlagen die entsprechende wasserrechtliche Genehmigung beantragt. Die Genehmigung erfordert die Durchführung eines förmlichen Verfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung. Zuständige Behörde ist das Landratsamt Kelheim, Donaupark 12, 93309 Kelheim.

Die Errichtung und der Betrieb der BARA unterliegen gemäß §§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Ziff. 13.1.2 der Anlage 1 zum UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht der allgemeinen Vorprüfung im Einzelfall. UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung des Landratsamtes erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG im Rahmen der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Im Hinblick auf mögliche negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch erhebliche Geruchsbelastungen im Bereich der nördlich angrenzenden Industriefläche Fl. Nr. 1000/4, Gemarkung Schwaig, hat die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (Ziff. 1.7. der Anlage 3 zum UVPG, § 5 Abs. 1 UVPG).

Diese Feststellung wird hiermit bekanntgemacht (§ 5 Abs. 2 UVPG, § 19 UVPG). Sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Das Vorhaben wird gemäß § 4 Abs. 1 IZÜV in Verbindung mit § 10 Abs. 3, 4, 6 BImSchG (Bundesimmissionsschutzgesetz) vom 17.05.2013 (BGBl I S. 1274, ber. S. 3753), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 09.12.2020 (BGBl I S. 2873) und §§ 9, 10 der

[Amtsblatt für den Landkreis Kelheim – Nr.47 vom 31.05.2021](#)

9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) vom 29.05.1992 (BGBl I S. 1001), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 11.11.2020 (BGBl I S. 2428) öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Antragsunterlagen einschließlich des UVP-Berichts (§§ 2, 3 IZÜV, § 19 UVPG), einer Schallimmissionsprognose und der Ausbreitungsberechnung nach TA-Luft zur Ermittlung der Immissionssituation im Umfeld der BARA liegen in der Zeit von

Montag, den 14.06.2021 bis einschließlich Dienstag, den 13.07.2021 (Auslegungsfrist)

beim Landratsamt Kelheim, Dienststelle Donaupark 13,93309 Kelheim, Zimmer O4.04, von jeweils Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich Dienstag und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

sowie bei den folgenden Gemeinden während der dort üblichen Geschäftszeiten zu allgemeinen Einsicht aus:

- Stadt Neustadt a. d. Donau, Rathaus, Stadtplatz 1, 93333 Neustadt a. d. Donau.
- Gemeinde Münchsmünster, Rathaus, Tassilostraße 20, 85126 Münchsmünster.

Pandemiebedingt können die Rathäuser geschlossen sein. Der Zugang zu den Auslegungsunterlagen ist dennoch gewährleistet (bitte läuten an der Eingangstür). Um den Infektionsschutzmaßnahmen hinsichtlich des Covid-19-Virus ausreichend Rechnung zu tragen, ist zur Gewährung der Einsichtnahme eine vorherige Terminvereinbarung möglich.

Ansprechpartner am Landratsamt Kelheim
Anita Fuchs, Tel. 09441/207-4400

Ansprechpartner Stadt Neustadt a. d. Donau
Anna-Lena Dichtl, Tel. 09441 / 9717-49

Ansprechpartner Gemeinde Münchsmünster
Siegfried Gellrich, Tel. 08402 / 9399-13

Der Antrag wird auch im zentralen Internet-Portal gemäß § 20 Abs. 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Gegen das Vorhaben der Firma Basell Polyolefine GmbH können während der Auslegungsfrist sowie bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich

Freitag, den 13.08.2021 (Einwendungsfrist)

schriftlich Einwendungen beim Landratsamt Kelheim, Donaupark 12, 93309 Kelheim (Hausanschrift) bzw. Postfach 14 62, 93309 Kelheim oder bei den oben genannten auslegenden Stellen vorgebracht werden. Über die Einwendungen entscheidet das Landratsamt Kelheim als Genehmigungsbehörde.

Die schriftliche Einwendung muss den Namen und die volle leserliche Anschrift enthalten und zumindest erkennen lassen, in welchen Rechtsgütern sich der Einwender durch das Vorhaben beeinträchtigt glaubt. Eine Begründung der befürchteten Beeinträchtigung ist nicht erforderlich. Sammeleinwendungen mit unleserlichen Unterschriften oder Adressenangaben

können nicht berücksichtigt werden. Auf Verlangen des Einwenders können dessen Namen und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Fristgerecht erhobene Einwendungen werden, soweit dies auf Grund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 IZÜV i. V. m. § 16 der 9. BImSchV für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 60 Abs. 3 WHG von Bedeutung sind, in einem

Erörterungstermin, am Dienstag, den 19.10.2021, 9.00 Uhr,

im Landratsamt Kelheim, Großer Sitzungssaal, Donaupark 12 in 93309 Kelheim, erörtert. Sollten nicht alle Einwendungen bis spätestens 19.10.2021, 18.00 Uhr erörtert worden sein, wird der Erörterungstermin am 20.10.2021 um 9.00 im Landratsamt Kelheim, Großer Sitzungssaal, Donaupark 12, in 93309 Kelheim fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass es im Ermessen der Genehmigungsbehörde liegt, ob der Erörterungstermin durchgeführt wird.

Die Erörterung der fristgerecht erhobenen Einwendungen erfolgt, sofern der Termin stattfindet, auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben. Der Erörterungstermin ist öffentlich. Sollten gegen das Vorhaben keine Einwendungen erhoben werden, entfällt der Termin ohne weitere Ankündigung.

Eine Abschrift der Niederschrift über den Verlauf des Ergebnisses des Erörterungstermins wird dem Antragsteller übersandt, auf Antrag auch den Einwendenden.

Auf die alternative Möglichkeit der Online-Konsultation gemäß § 5 Planungssicherstellungsgesetz wird hingewiesen. Die Entscheidung wie und ob der Erörterungstermin pandemiebedingt durchgeführt wird kann erst nach Ende der Einwendungsfrist erfolgen.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Kelheim sowie der örtlichen Tageszeitungen (Donaukurier, Pfaffenhofener Kurier, Mittelbayer. Zeitung- Bereich Kelheim/Abensberg, Neustadt-) ersetzt werden.

Kelheim, 25.05.2021
Landratsamt Kelheim

gez.
Ferch
Regierungsrat